

Per Fax an 02381-272-6020

Justizkasse NRW
00700996362009

Heßlerstraße 53
59065 Hamm

Velbert, 08.02.2016

Kassenzeichen 00700996362009, X700996362009X

Oberlandesgericht Düsseldorf

I-18 W 36/2015 001 (200)

Einspruch gegen die Rechnung vom 03.08.2015 (eingegangen am 05.08.2015)

Einspruch gegen die Mahnung vom 02.09.2015 (eingegangen am 05.09.2015)

Einspruch gegen die Vollstreckungsankündigung vom 28.01.2016 (eingegangen am 03.02.2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Unterzeichner hat termingerecht mit qualifizierter Begründung Einspruch gegen die Rechnung vom 03.08.2015 und die Mahnung vom 02.09.2015 erhoben. Derselbe Einspruch gilt auch für die Vollstreckungsankündigung.

Begründung: Kapitel 01, 02, 03 mit Schreiben vom 18.09.2015
Kapitel 04 mit Schreiben vom 08.02.2016:

01. Der Unterzeichner (Kläger, Geschädigter, Opfer) ist gezwungen,

**Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile,
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-
Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung**

**wegen politisch motivierter Zerschlagung mit
verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit
anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und
Justiz (staatliche Diskriminierung)**

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der
Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH
(Kläger, Geschädigter, Opfer) und Eva Ockl (Ehefrau)

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der
Bundeskanzlerin, diese vertreten durch das Bundeskanzleramt,
dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1,
10557 Berlin (Beklagte)**

zu führen.

**02. Rechtsbeschwerde (Einspruch gegen Klageverstümmelung und gegen
extreme Ungleichbehandlung mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde
beim Bundesgerichtshof (Aktenzeichen: III ZB 108/15, Zivilsenat für
Staatshaftung am Bundesgerichtshof))**

im Rahmen des Klageverfahrens (I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf,
2 O 70/15 Landgericht Wuppertal) war unvermeidbar.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde wird mit einem Einspruch gegen jede
Kostenberechnung eröffnet: Sieh Kapitel OLG-40

**Beschluss mit beleidigender, unerträglicher Qualität
trotz erdrückender Argumentations- und Beweislage und
trotz nicht mehr hinnehmbaren Verzögerungen zugunsten
verfassungswidriger Umtriebe der Beklagten
Daher Einspruch gegen eine Kostenberechnung für Kosten, die von der
Beklagten verursacht sind, und
Einspruch gegen eine Kostenberechnung mit einer nicht einmal
veranlassten Kostenentscheidung und
Einspruch gegen eine Kostenberechnung in einem
Prozesskostenhilfeantrag wegen staatlicher Übergriffe der politisch
motivierten Zerschlagung**

Detaillierte Ausführungen sind in der Internet-Cloud nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>

Scroll down after link (Seite 48)

Es ist nicht mehr hinnehmbar, das Schadenersatzverfahren ständig zu verzögern
(seit 2011), Kosten trotz Antrag auf Prozesskostenhilfe zu produzieren,
das Opfer mit Kosten zu belasten trotz Vorlage von exzellentem, umfangreichem
Beweismaterial und trotz des Angebots hochqualifizierter Zeugenaussagen.

03. Kostenverantwortung hat die Beklagte:

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der
Bundeskanzlerin, diese vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses
vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin**

Die Altersrücklagen sind infolge politisch motivierter Zerschlagung längst
aufgebraucht. Jede Rechnung und jede Zwangsmaßnahme in diesem
Zusammenhang wird vom Opfer zurückgewiesen.

**04. Politisch motivierte Zerschlagung längst eskaliert
zu psychischer Zerschlagung
Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18W 36/15) in
Rechtsbeschwerde und Verfassungsbeschwerde involviert
Zwangmaßnahmen in laufenden Verfahren sind als Missbrauch von
Staatsgewalt verfassungswidrig und daher zurückzuweisen**

Bis heute werden dem Opfer (Unterzeichner) rechtsstaatliche Verfahren mit
anwaltlicher Unterstützung verweigert.

Das Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne
anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen und befindet sich
aktuell

**mit 4 Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof und
mit 2 Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht gegen
ein übermächtiges Bundeskanzleramt**

in Gerichtsverfahren mit ständiger Verletzung
des grundrechtlichen Anspruchs auf Gleichheit vor dem Gesetz und
des grundrechtsgleichen Anspruchs auf rechtliches Gehör.
Verfassungsbeschwerden sind erforderlich, um zunächst rechtsstaatliche
Verfahren zu erreichen.

Davon betreffen 1 Rechtsbeschwerde und 1 Verfassungsbeschwerde die
Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs auf Gleichheit vor dem Gesetz und
des grundrechtsgleichen Anspruchs auf rechtliches Gehör
durch den 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18W 36/15).

Vor diesem Hintergrund des Gerichtsverfahrens ist eine Anerkennung der
Abrechnung / Mahnung **nicht möglich**, die Zurücknahme wird mit dieser
Begründung aufrecht zu erhalten. Insbesondere ist eine
Zurückweisung der Vollstreckungsankündigung überzeugend begründet,
weil mit einer weiteren Zwangsmaßnahme in laufende Verfahren des Opfer
eingegriffen wird und als weiterer staatlicher Übergriff abzuwehren ist.
„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“, so
der Präsident des Bundesverfassungsgerichts.

Wir bitten um Beachtung durch die Gerichtskasse.

Mit höflichem Gruß



Albin L. Ockl

Anlage Seite 4

Anlage

Erinnerung gegen Kostenrechnung vom 03.08.2015 (eingegangen am 05.08.2015)

Geschäftszeichen: I-18 W 36/2015 001 (200), Kassenzzeichen X700996362009X

Velbert, 17.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Unterzeichner hat seinen Einspruch gegen die Kostenberechnung trotz einer nicht einmal veranlassten Kostenentscheidung in einem laufenden Prozesskostenhilfverfahren zur Abwehr weiterer nicht mehr hinnehmbarer Kostenbelastungen in Kapitel OLG-40 des Schriftsatzes vom 14.08.2015 ausführlich begründet. Darüber hinaus hat er in den genannten Schriftsatz mehrfachen Einspruch eingelegt müssen:

Einspruch gegen den Beschluss des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30.07.2015 (eingegangen am 01.08.2015) mit dem Rechtsmittel der Beschwerde, Einspruch gegen Klageverstümmelung und gegen Ungleichbehandlung mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde.
Wir bitten um Beachtung.

Mit höflichem Gruß

Albin L. Ockl

Per Fax an 02381-272-6020

Justizkasse NRW
00700996362009

Heßlerstraße 53
59065 Hamm

Velbert, 30.März 2016

Kassenzeichen 00700996362009, X700996362009X

Oberlandesgericht Düsseldorf

I-18 W 36/2015 001 (200)

Einspruch gegen die Rechnung vom 03.08.2015 (eingegangen am 05.08.2015)

Einspruch gegen die Mahnung vom 02.09.2015 (eingegangen am 05.09.2015)

Einspruch gegen die Vollstreckungsankündigung vom 28.01.2016 (eingegangen am 03.02.2016)

**Hier: Einspruch gegen die Vollstreckungsankündigung vom 15.03.2016
(eingegangen am 17.03.2016) durch Frau Krämer**

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

05. Wiederholter Einspruch gegen Missbrauch von Staatsgewalt während der Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, infolge Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, infolge Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, infolge sozialer Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zur psychischen Zerschlagung

**06. Klage nicht nur auf Schadenersatz, sondern auch auf Rehabilitierung
Klage nicht nur gegen den deutschen Staat, sondern auch gegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
Klage wegen massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte und gegen das deutsche Grundgesetz
Klage wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs und wegen fehlendem Sachverstand zur angemessenen Bewertung hochqualifizierter Beweisunterlagen**

Zu 05. Wiederholter Einspruch gegen Missbrauch von Staatsgewalt während der Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, infolge Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, infolge Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, infolge sozialer Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zur psychischen Zerschlagung

Der Unterzeichner hat termingerecht mit qualifizierter Begründung Einspruch gegen die Rechnung vom 03.08.2015 und die Mahnung vom 02.09.2015 mit Schreiben vom 18.09.2015 und 08.02.2016 erhoben. Der Einspruch umfasst folgende Kapitel:

Kapitel 01. Der Unterzeichner (Kläger, Geschädigter, Opfer) ist gezwungen, Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, diese vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte) zu führen.

Kapitel 02. Rechtsbeschwerde (Einspruch gegen Klageverstümmelung, Verweigerung von rechtlichem Gehör und gegen extreme Ungleichbehandlung mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (Aktenzeichen: III ZB 108/15, Zivilsenat für Staatshaftung am Bundesgerichtshof)) im Rahmen des Klageverfahrens (I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal) war unvermeidbar.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde wird mit einem Einspruch gegen jede Kostenberechnung eröffnet gemäß Kapitel OLG-40 Beschluss mit beleidigender, unerträglicher Qualität trotz erdrückender Argumentations- und Beweislage und trotz nicht mehr hinnehmbaren Verzögerungen zugunsten verfassungswidriger Umtriebe der Beklagten

Daher Einspruch gegen eine Kostenberechnung für Kosten, die von der Beklagten verursacht sind, und

Einspruch gegen eine Kostenberechnung mit einer nicht einmal veranlassten Kostenentscheidung und

Einspruch gegen eine Kostenberechnung in einem Prozesskostenhilfeantrag wegen staatlicher Übergriffe der politisch motivierten Zerschlagung

Detaillierte Ausführungen sind in der Internet-Cloud nachlesbar
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>

Kapitel 03. Kostenverantwortung hat die Beklagte:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, diese vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

Kapitel 04. Politisch motivierte Zerschlagung längst eskaliert zu psychischer Zerschlagung
Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18W 36/15) in Rechtsbeschwerde und Verfassungsbeschwerde involviert
Zwangmaßnahmen in laufenden Verfahren sind als Missbrauch von Staatsgewalt verfassungswidrig und daher zurückzuweisen

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln wurden mit Schreiben vom 08.02.2016 übergeben und sind in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf>

Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland Stand 2016 wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung

Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz mit
Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Verlust der Krankenversicherung durch politisch motivierte Zerschlagung

Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

**Massive Verletzung von Menschenrechten durch psychische Zerschlagung
wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von Staatsgewalt**

Klageerzwingungsverfahren am BGH und Verfassungsbeschwerde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Vom verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgetrennt:

**Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz für
politisch motivierte Zerschlagung**

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit

verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-LG.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

Der Kläger hat keine Mühe gescheut, alle Staatsorgane und die führenden Institutionen der Bundesrepublik Deutschland über die unerhörten Vorgänge der politisch motivierten Zerschlagung zu informieren. Es ist längst an der Zeit, dass die politisch motivierte Zerschlagung von der deutschen Justiz nicht mehr mit verwerflicher Klageverstümmelung (verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs) übergangen wird.

**Das ist staatliche Diskriminierung der schlimmsten Kategorie durch
Unterdrückung oder Ignoranz entscheidungsrelevanter Beweisunterlagen,**
von qualifiziertem, umfangreichem Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv in den Ordnern 0, 1, 2, 3, 4 und separater Beilage der ISBN-nummerierten Congressbände aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen.

> > > Auflistung der Beweise

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Dieses Beweismaterial wurde vorgelegt bei

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14)
27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)
2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)
18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)
III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)
Bundesverfassungsgericht (Verfassungsbeschwerde zu III ZB 108/15)

**Zu 06. Klage nicht nur auf Schadenersatz, sondern auch auf Rehabilitierung
Klage nicht nur gegen den deutschen Staat, sondern auch gegen die
öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
Klage wegen massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte und
gegen das deutsche Grundgesetz
Klage wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs und wegen fehlendem
Sachverstand zur angemessenen Bewertung hochqualifizierter
Beweisunterlagen**

Kein Grundgesetz lässt zu, dass
mit politisch motivierter Zerschlagung ein herausragendes Lebenswerk mit
Weltklasse-Höchstleistungen zerstört wird und
mit politisch motivierter Zerschlagung die Existenz-Grundlage vernichtet wird,
mit politisch motivierter Zerschlagung ansehnliche Altersrücklagen vernichtet
werden und eine den herausragenden Leistungen für Deutschland angemessene
Lebensalterszeit verweigert wird und
mit politisch motivierter Zerschlagung die rücksichtslose Enteignung des
Nationalen IT-Gipfels **nicht einmal** zum Allgemein-Wohl, **sondern auch noch
zum Allgemein-Schaden** (massiver Verstoß gegen Art.14 Abs.3 GG)
vorgenommen wird und
mit kaum vorstellbarer Klageverstümmelung und argumentationsloser
Begründung (Verweigerung rechtlichen Gehörs in allen Instanzen, Verstoß gegen
Art.103 Abs.1 GG) und
mit extremer Ungleichbehandlung eines Staatsbürgers und einer übermächtigen
Beklagten (Verstoß gegen Art.3 Abs.1 GG) juristische Bemühungen des Klägers
auf Schadenersatz und Rehabilitierung niedergeschlagen werden und
mit Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen einer weisungsgebundenen
Staatsanwaltschaft (**Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte**) die finale
Durchsetzung der politisch motivierten Zerschlagung in einem sog. Rechtsstaat
stattfindet.

Der Kläger hat längst Rehabilitierung eingeklagt. Auch der Öffentlich-
rechtliche Rundfunk hat eine qualifizierte Informationsverpflichtung, der er bis
heute nicht nachgekommen ist.

**Mitwisserschaft über politisch motivierte Zerschlagung bedeutet
Mitverantwortung über Vorgänge**, die inzwischen mit psychischer
Zerschlagung (Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte wie
Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von Staatsgewalt) getoppt
wurden und eingeklagt sind.

**Einziger Grund für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers ist,
dass seine subventionsfreien Europäischen Congressmessen,
jährlicher IT-Gipfel mit Weltklasse-Höchstleistungen und mit
hochqualifizierten Congressleitern,**

nach dem Monster-Markteingiff der beklagten Bundesregierung mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr stattfinden sollten und durch einen staatlichen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums mit Politik-Arbeitskreisen ersetzt werden sollten und ersetzt wurden. Die Folge:
Heute ist Deutschland „digitale Kolonie“ von USA und Fernost, Deutschland 2000 war digitale Spitze im globalen Vergleich.

Darüber wurde der öffentlich-rechtliche Rundfunk vom Kläger frühzeitig (2007) informiert. Aus diesem Grunde hat der Kläger weitere Beweismittel über Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im zuständigen Gerichtsverfahren vorgelegt.

Der deutsche Staat verdient Mitleid, weil mit einer tumben Exekutive seine Leistungsträger „entsorgt“ werden, verdient aber definitiv kein Verständnis für deutsche Justiz wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs

zu politisch motivierter Zerschlagung (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

und zu psychischer Zerschlagung (Verfassungsbeschwerde AR 1204/16)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“,
so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle.
Das Grundgesetz soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen.

Die Vollstreckungsankündigung der Justizkasse zurückzuweisen, entspricht dem Grundgesetz (Art.20 Abs.4 GG). Es ist staatsbürgerliche Verantwortung, verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs abzuwehren und zu bekämpfen. Es sind minderwertige und verfassungswidrige Motive, die von der Beklagten erzwungene Notlage des Klägers mit Missbrauch von Staatsgewalt für Staatseinnahmen auszunutzen und das staatliche Gewaltmonopol für politisch motivierte Zerschlagung erneut zu missbrauchen.

Velbert, 30.März 2016



Albin L. Ockl

PS. Sieh auch

Schriftsatz vom 18.März 2016 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Stellungnahme zum Schreiben vom 29.02.2016 (eingegangen am 05.03.2016) mit Erinnerung zum Kostenansatz nach Einspruch gegen Klageverstümmelung und gegen Ungleichbehandlung am Bundesgerichtshof mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde vom 23.09.2015 und nach Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde vom 18.12.2015

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>

Scroll down after link

Bisherige Begründung im Schriftsatz vom 08.02.2016 an die Gerichtskasse:

01. Der Unterzeichner (Kläger, Geschädigter, Opfer) ist gezwungen, Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

(Kläger, Geschädigter, Opfer) und Eva Ockl (Ehefrau)

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,

diese vertreten durch das Bundeskanzleramt,

dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557

Berlin (Beklagte) zu führen.

02. Rechtsbeschwerde (Einspruch gegen Klageverstümmelung und gegen extreme Ungleichbehandlung mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (Aktenzeichen: III ZB 108/15, Zivilsenat für Staatshaftung am Bundesgerichtshof))

im Rahmen des Klageverfahrens (I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal) war unvermeidbar.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde wird mit einem Einspruch gegen jede Kostenberechnung eröffnet: Sieh Kapitel OLG-40

Beschluss mit beleidigender, unerträglicher Qualität trotz erdrückender Argumentations- und Beweislage und trotz nicht mehr hinnehmbaren Verzögerungen zugunsten verfassungswidriger Umtriebe der Beklagten

Daher Einspruch gegen eine Kostenberechnung für Kosten, die von der Beklagten verursacht sind, und

Einspruch gegen eine Kostenberechnung mit einer nicht einmal veranlassten Kostenentscheidung und

Einspruch gegen eine Kostenberechnung in einem Prozesskostenhilfeantrag wegen staatlicher Übergriffe der politisch motivierten Zerschlagung

Detaillierte Ausführungen sind in der Internet-Cloud nachlesbar

> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UM_TS2000-LG15-2.pdf

Scroll down after link (Seite 48)

Es ist nicht mehr hinnehmbar, das Schadenersatzverfahren ständig zu verzögern (seit 2011), Kosten trotz Antrag auf Prozesskostenhilfe zu produzieren, das Opfer mit Kosten zu belasten trotz Vorlage von exzellentem, umfangreichem Beweismaterial und trotz des Angebots hochqualifizierter Zeugenaussagen.

03. Kostenverantwortung hat die Beklagte:

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der

Bundeskanzlerin, diese vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses

vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

Die Altersrücklagen sind infolge politisch motivierter Zerschlagung längst aufgebraucht. Jede Rechnung und jede Zwangsmaßnahme in diesem Zusammenhang wird vom Opfer zurückgewiesen.

**04. Politisch motivierte Zerschlagung längst eskaliert
zu psychischer Zerschlagung
Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18W 36/15) in
Rechtsbeschwerde und Verfassungsbeschwerde involviert
Zwangsmaßnahmen in laufenden Verfahren sind als Missbrauch von
Staatsgewalt verfassungswidrig und daher zurückzuweisen**

Bis heute werden dem Opfer (Unterzeichner) rechtsstaatliche Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung verweigert.

Das Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen und befindet sich aktuell

**mit 4 Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof und
mit 2 Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht gegen
ein übermächtiges Bundeskanzleramt**

in Gerichtsverfahren mit ständiger Verletzung

des grundrechtlichen Anspruchs auf Gleichheit vor dem Gesetz und
des grundrechtsgleichen Anspruchs auf rechtliches Gehör.

Verfassungsbeschwerden sind erforderlich, um zunächst rechtsstaatliche
Verfahren zu erreichen.

Davon betreffen 1 Rechtsbeschwerde und 1 Verfassungsbeschwerde die
Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs auf Gleichheit vor dem Gesetz und
des grundrechtsgleichen Anspruchs auf rechtliches Gehör

durch den 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18W 36/15).

Vor diesem Hintergrund des Gerichtsverfahrens ist eine Anerkennung der
Abrechnung / Mahnung **nicht möglich**, die Zurücknahme wird mit dieser
Begründung aufrecht zu erhalten. Insbesondere ist eine
Zurückweisung der Vollstreckungsankündigung überzeugend begründet,
weil mit einer weiteren Zwangsmaßnahme in laufendende Verfahren des Opfer
eingegriffen wird und als weiterer staatlicher Übergriff abzuwehren ist.
„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“, so
der Präsident des Bundesverfassungsgerichts.

Anlage

Erinnerung gegen Kostenrechnung vom 03.08.2015 (eingegangen am
05.08.2015)

Geschäftszeichen: I-18 W 36/2015 001 (200), Kassenzeichen X700996362009X

**Schriftsatz vom 30. März 2016 mit Einspruch gegen die
Vollstreckungsankündigung vom 15.03.2016 (eingegangen am 17.03.2016)
durch Frau Krämer**

05. Wiederholter Einspruch gegen Missbrauch von Staatsgewalt während der
Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, infolge
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes,
infolge Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, infolge
sozialer Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung
mit Eskalation zur psychischen Zerschlagung

06. Klage nicht nur auf Schadenersatz, sondern auch auf Rehabilitierung
Klage nicht nur gegen den deutschen Staat, sondern auch gegen die öffentlich-
rechtlichen Rundfunkanstalten
Klage wegen massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte und
gegen das deutsche Grundgesetz
Klage wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs und wegen fehlendem
Sachverstand zur angemessenen Bewertung hochqualifizierter Beweisunterlagen
> > > Sieh oben
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf>

Weiterer Missbrauch von Staatsgewalt mit Verstoß gegen fundamentale
Menschenrechte: Von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer
Zerschlagung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Albin L. Ockl

Dipl.-Ing.

Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH

Am Buschkamp 10
42549 Velbert

Tel (0 20 51) 603840
Fax (0 20 51) 603841
Mobil 0171-6853504
albin.ockl@euro-online.de
www.euro-online.de

Per Fax an 02381-272-6020

**Justizkasse NRW
X700996362009X**

**Heßlerstraße 53
59065 Hamm**

Velbert, 15.Jan.2017

Kassenzeichen 00700996362009, X700996362009X

Oberlandesgericht Düsseldorf

I-18 W 36/2015 001 (200)

Einspruch gegen die Rechnung vom 03.08.2015 (eingegangen am 05.08.2015)

Einspruch gegen die Mahnung vom 02.09.2015 (eingegangen am 05.09.2015)

Einspruch gegen die Vollstreckungsankündigung vom 28.01.2016 (eingegangen am 03.02.2016)

Einspruch gegen die Vollstreckungsankündigung vom 15.03.2016 (eingegangen am 17.03.2016) durch Frau Krämer

Hier: Einspruch gegen Rechnung vom 30.12.2016 (eingegangen am 06.01.2017 wegen

Einspruch gegen den Beschluss I-18 W 36/15 vom 28.Dez.2016 (eingegangen am 30.12.2016) mit Schreiben vom 11.Jan.2017 (Anlage 170111) und

erneutem Anruf des Bundesverfassungsgerichts mit einer weiteren Verfassungsbeschwerde wegen verfassungswidriger Versagung von rechtlichem Gehör

Anlage: Kopie des Einspruchs vom 11.Jan.2017 an den 18.Zivilenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

**07. Unterzeichner, Opfer politisch motivierter Zerschlagungen mit extremistischer Ausuferung staatlicher Übergriffe, hat mit Schreiben vom 11.Jan.2017 Einspruch erhoben
Einspruch gegen den Beschluss I-18 W 36/15 vom 28.Dez.2016 (eingegangen am 30.12.2016) mit erneutem Anruf des Bundesverfassungsgerichts mit einer Verfassungsbeschwerde wegen Versagung von rechtlichem Gehör nach Durchführung einer Anhörungsrüge**

Die Anhörungsrüge ist zusätzlich dadurch begründet, dass eine Verfassungsbeschwerde wegen Versagung von rechtlichem Gehör zwingend eine entsprechende Anhörungsrüge voraussetzt. Die Verfassungsbeschwerde wird termingerecht an das Bundesverfassungsgericht zugestellt. Sieh Kopie des beiliegenden Schreibens vom 11.Jan.2017 an den 18.Zivilenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Anlage 1170111).

Velbert, 15.Jan.2017



Albin L. Ockl

Velbert, 30.März 2016

Kassenzeichen 00700996362009, X700996362009X

Oberlandesgericht Düsseldorf

I-18 W 36/2015 001 (200)

Einspruch gegen die Rechnung vom 03.08.2015 (eingegangen am 05.08.2015)

Einspruch gegen die Mahnung vom 02.09.2015 (eingegangen am 05.09.2015)

Einspruch gegen die Vollstreckungsankündigung vom 28.01.2016 (eingegangen am 03.02.2016)

Hier: Einspruch gegen die Vollstreckungsankündigung vom 15.03.2016 (eingegangen am 17.03.2016) durch Frau Krämer

Begründung in fortlaufender Nummerierung:

05. Wiederholter Einspruch gegen Missbrauch von Staatsgewalt während der Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, infolge Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, infolge Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, infolge sozialer Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zur psychischen Zerschlagung

06. Klage nicht nur auf Schadenersatz, sondern auch auf Rehabilitierung Klage nicht nur gegen den deutschen Staat, sondern auch gegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Klage wegen massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte und gegen das deutsche Grundgesetz Klage wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs und wegen fehlendem Sachverstand zur angemessenen Bewertung hochqualifizierter Beweisunterlagen

Zu 05. Wiederholter Einspruch gegen Missbrauch von Staatsgewalt während der Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, infolge Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, infolge Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, infolge sozialer Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit Eskalation zur psychischen Zerschlagung

Der Unterzeichner hat termingerecht mit qualifizierter Begründung Einspruch gegen die Rechnung vom 03.08.2015 und die Mahnung vom 02.09.2015 mit Schreiben vom 18.09.2015 und 08.02.2016 erhoben. Der Einspruch umfasst folgende Kapitel:

Kapitel 01. Der Unterzeichner (Kläger, Geschädigter, Opfer) ist gezwungen, Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung) gegen Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, diese vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte) zu führen.

Kapitel 02. Rechtsbeschwerde (Einspruch gegen Klageverstümmelung, Verweigerung von rechtlichem Gehör und gegen extreme Ungleichbehandlung mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (Aktenzeichen: III ZB 108/15, Zivilsenat für Staatshaftung am Bundesgerichtshof))
im Rahmen des Klageverfahrens (I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal) war unvermeidbar.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde wird mit einem Einspruch gegen jede Kostenberechnung eröffnet gemäß Kapitel OLG-40
Beschluss mit beleidigender, unerträglicher Qualität
trotz erdrückender Argumentations- und Beweislage und
trotz nicht mehr hinnehmbaren Verzögerungen zugunsten verfassungswidriger Umtriebe der Beklagten

Daher Einspruch gegen eine Kostenberechnung für Kosten, die von der Beklagten verursacht sind, und

Einspruch gegen eine Kostenberechnung mit einer nicht einmal veranlassten Kostenentscheidung und

Einspruch gegen eine Kostenberechnung in einem Prozesskostenhilfeantrag wegen staatlicher Übergriffe der politisch motivierten Zerschlagung

Detaillierte Ausführungen sind in der Internet-Cloud nachlesbar

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>

Kapitel 03. Kostenverantwortung hat die Beklagte:

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin,

diese vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

Kapitel 04. Politisch motivierte Zerschlagung längst eskaliert

zu psychischer Zerschlagung

Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18W 36/15) in

Rechtsbeschwerde und Verfassungsbeschwerde involviert

Zwangmaßnahmen in laufenden Verfahren sind als Missbrauch von Staatsgewalt verfassungswidrig und daher zurückzuweisen

Die detaillierten Ausführungen zu den Kapiteln wurden mit Schreiben vom 08.02.2016 übergeben und sind in der Internet-Cloud nachlesbar:

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf>

Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland Stand 2016
wegen politisch motivierter und psychischer Zerschlagung

Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz mit

Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

Verlust der Krankenversicherung durch politisch motivierte Zerschlagung

Rechtsbeschwerde am BGH und Verfassungsbeschwerde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/LG-WUP-3.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-16.pdf>

Massive Verletzung von Menschenrechten durch psychische Zerschlagung wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von Staatsgewalt

Klageerzwingungsverfahren am BGH und Verfassungsbeschwerde

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

Vom verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgetrennt:

Zivilgerichtliches Verfahren der Klage auf Schadenersatz für politisch motivierte Zerschlagung

wegen politisch motivierter Zerschlagung mit

verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-15-LG.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-3.pdf>

Der Kläger hat keine Mühe gescheut, alle Staatsorgane und die führenden Institutionen der Bundesrepublik Deutschland über die unerhörten Vorgänge der politisch motivierten Zerschlagung zu informieren. Es ist längst an der Zeit, dass die politisch motivierte Zerschlagung von der deutschen Justiz nicht mehr mit verwerflicher Klageverstümmelung (verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs) übergangen wird.

Das ist staatliche Diskriminierung der schlimmsten Kategorie durch Unterdrückung oder Ignoranz entscheidungsrelevanter Beweisunterlagen, von qualifiziertem, umfangreichem Beweismaterial aus dem Congressmesse-Archiv in den Ordnern 0, 1, 2, 3, 4 und separater Beilage der ISBN-nummerierten Congressbände aus 2000 als Muster des professionellen Verlagsservice für die jährlichen Europäischen Congressmessen.

> > > Auflistung der Beweise

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Beweise1.pdf>

Dieses Beweismaterial wurde vorgelegt bei

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf (27 K 3968/14)

27.Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 27 K 308.14)

2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal (2 O 70/15)

18.Zivilsenat des OLG Düsseldorf (I-18 W 36/15)

III.Zivilsenat des Bundesgerichtshof (III ZB 108/15)

Bundesverfassungsgericht (Verfassungsbeschwerde zu III ZB 108/15)

Zu 06. Klage nicht nur auf Schadenersatz, sondern auch auf Rehabilitation

Klage nicht nur gegen den deutschen Staat, sondern auch gegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

Klage wegen massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte und gegen das deutsche Grundgesetz

Klage wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs und wegen fehlendem Sachverstand zur angemessenen Bewertung hochqualifizierter Beweisunterlagen

Kein Grundgesetz lässt zu, dass mit politisch motivierter Zerschlagung ein herausragendes Lebenswerk mit Weltklasse-Höchstleistungen zerstört wird und mit politisch motivierter Zerschlagung die Existenz-Grundlage vernichtet wird, mit politisch motivierter Zerschlagung ansehnliche Altersrücklagen vernichtet werden und eine den herausragenden Leistungen für Deutschland angemessene Lebensalterszeit verweigert wird und mit politisch motivierter Zerschlagung die rücksichtslose Enteignung des Nationalen IT-Gipfels **nicht einmal** zum Allgemein-Wohl, **sondern auch noch zum Allgemein-Schaden** (massiver Verstoß gegen Art.14 Abs.3 GG) vorgenommen wird und mit kaum vorstellbarer Klageverstümmelung und argumentationsloser Begründung (Verweigerung rechtlichen Gehörs in allen Instanzen, Verstoß gegen Art.103 Abs.1 GG) und mit extremer Ungleichbehandlung eines Staatsbürgers und einer übermächtigen Beklagten (Verstoß gegen Art.3 Abs.1 GG) juristische Bemühungen des Klägers auf Schadenersatz und Rehabilitierung niedergeschlagen werden und mit Zwangsvollstreckungs-Maßnahmen einer weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft (**Verstoß gegen fundamentale Menschenrechte**) die finale Durchsetzung der politisch motivierten Zerschlagung in einem sog. Rechtsstaat stattfindet.

Der Kläger hat längst Rehabilitierung eingeklagt. Auch der Öffentlich-rechtliche Rundfunk hat eine qualifizierte Informationsverpflichtung, der er bis heute nicht nachgekommen ist.

Mitwisserschaft über politisch motivierte Zerschlagung bedeutet Mitverantwortung über Vorgänge, die inzwischen mit psychischer Zerschlagung (Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte wie Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch, Missbrauch von Staatsgewalt) getoppt wurden und eingeklagt sind.

Einziger Grund für politisch motivierte Zerschlagung des Klägers ist, dass seine subventionsfreien Europäischen Congressmessen, jährlicher IT-Gipfel mit Weltklasse-Höchstleistungen und mit hochqualifizierten Congressleitern,

nach dem Monster-Markteingriff der beklagten Bundesregierung mit der staatlichen UMTS-Auktion 2000 nicht mehr stattfinden sollten und durch einen staatlichen IT-Gipfel unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums mit Politik-Arbeitskreisen ersetzt werden sollten und ersetzt wurden. Die Folge: **Heute ist Deutschland „digitale Kolonie“ von USA und Fernost, Deutschland 2000 war digitale Spitze im globalen Vergleich.**

Darüber wurde der öffentlich-rechtliche Rundfunk vom Kläger frühzeitig (2007) informiert. Aus diesem Grunde hat der Kläger weitere Beweismittel über Mitverantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im zuständigen Gerichtsverfahren vorgelegt.

Der deutsche Staat verdient Mitleid, weil mit einer tumben Exekutive seine Leistungsträger „entsorgt“ werden, verdient aber definitiv kein Verständnis für deutsche Justiz wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs

zu politisch motivierter Zerschlagung (Verfassungsbeschwerde 1 BvR 276/16)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-15.pdf>

und zu psychischer Zerschlagung (Verfassungsbeschwerde AR 1204/16)

> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>

„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“,
so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle.
Das Grundgesetz soll staatliche Übergriffe verhindern und nicht schützen.

Die Vollstreckungsankündigung der Justizkasse zurückzuweisen, entspricht dem Grundgesetz (Art.20 Abs.4 GG). Es ist staatsbürgerliche Verantwortung, verfassungswidrige Verweigerung rechtlichen Gehörs abzuwehren und zu bekämpfen. Es sind minderwertige und verfassungswidrige Motive, die von der Beklagten erzwungene Notlage des Klägers mit Missbrauch von Staatsgewalt für Staatseinnahmen auszunutzen und das staatliche Gewaltmonopol für politisch motivierte Zerschlagung erneut zu missbrauchen.

Velbert, 30.März 2016

Albin L. Ockl

PS. Sieh auch

Schriftsatz vom 18.März 2016 an den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Stellungnahme zum Schreiben vom 29.02.2016 (eingegangen am 05.03.2016) mit Erinnerung zum Kostenansatz nach Einspruch gegen Klageverstümmelung und gegen Ungleichbehandlung am Bundesgerichtshof mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde vom 23.09.2015 und nach Anrufung des Bundesverfassungsgerichts mit Verfassungsbeschwerde vom 18.12.2015
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/UMTS2000-LG15-2.pdf>
Scroll down after link

Bisherige Begründung im Schriftsatz vom 08.02.2016 an die Gerichtskasse:

01. Der Unterzeichner (Kläger, Geschädigter, Opfer) ist gezwungen, Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes, Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, soziale Ausgrenzung wegen politisch motivierter Zerschlagung mit verheerenden Folgewirkungen der staatlichen UMTS-Auktion 2000 und mit anschließender totaler Diskriminierung durch Verwaltung, Regierung und Justiz (staatliche Diskriminierung)

Albin L. Ockl, Dipl.-Ing., Gründer und verantwortlicher Planer / Organisator der Europäischen Congressmessen ONLINE und KOMMTECH (Kläger, Geschädigter, Opfer) und Eva Ockl (Ehefrau) gegen **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der Bundeskanzlerin, diese vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin (Beklagte) zu führen.

02. Rechtsbeschwerde (Einspruch gegen Klageverstümmelung und gegen extreme Ungleichbehandlung mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof (Aktenzeichen: III ZB 108/15, Zivilsenat für Staatshaftung am Bundesgerichtshof))

im Rahmen des Klageverfahrens (I-18 W 36/15 Oberlandesgericht Düsseldorf, 2 O 70/15 Landgericht Wuppertal) war unvermeidbar.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde wird mit einem Einspruch gegen jede Kostenberechnung eröffnet: Sieh Kapitel OLG-40

**Beschluss mit beleidigender, unerträglicher Qualität trotz erdrückender Argumentations- und Beweislage und trotz nicht mehr hinnehmbaren Verzögerungen zugunsten verfassungswidriger Umtriebe der Beklagten
Daher Einspruch gegen eine Kostenberechnung für Kosten, die von der Beklagten verursacht sind, und
Einspruch gegen eine Kostenberechnung mit einer nicht einmal veranlassten Kostenentscheidung und
Einspruch gegen eine Kostenberechnung in einem
Prozesskostenhilfeantrag wegen staatlicher Übergriffe der politisch motivierten Zerschlagung**

Detaillierte Ausführungen sind in der Internet-Cloud nachlesbar

> > > http://planning.euro-online.de/ftp/UM_TS2000-LG15-2.pdf

Scroll down after link (Seite 48)

Es ist nicht mehr hinnehmbar, das Schadenersatzverfahren ständig zu verzögern (seit 2011), Kosten trotz Antrag auf Prozesskostenhilfe zu produzieren, das Opfer mit Kosten zu belasten trotz Vorlage von exzellentem, umfangreichem Beweismaterial und trotz des Angebots hochqualifizierter Zeugenaussagen.

03. Kostenverantwortung hat die Beklagte:

**Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesregierung unter Verantwortung der
Bundeskanzlerin, diese vertreten durch das Bundeskanzleramt, dieses
vertreten von dem Kanzleramtsminister, Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin**

Die Altersrücklagen sind infolge politisch motivierter Zerschlagung längst aufgebraucht. Jede Rechnung und jede Zwangsmaßnahme in diesem Zusammenhang wird vom Opfer zurückgewiesen.

04. Politisch motivierte Zerschlagung längst eskaliert

zu psychischer Zerschlagung

Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18W 36/15) in

Rechtsbeschwerde und Verfassungsbeschwerde involviert

Zwangsmaßnahmen in laufenden Verfahren sind als Missbrauch von Staatsgewalt verfassungswidrig und daher zurückzuweisen

Bis heute werden dem Opfer (Unterzeichner) rechtsstaatliche Verfahren mit anwaltlicher Unterstützung verweigert.

Das Opfer ist gezwungen, sich mit Antrag auf Prozesskostenhilfe ohne anwaltliche Unterstützung durch alle Instanzen zu klagen und befindet sich aktuell

**mit 4 Rechtsbeschwerden vor dem Bundesgerichtshof und
mit 2 Verfassungsbeschwerden vor dem Bundesverfassungsgericht gegen
ein übermächtiges Bundeskanzleramt**

in Gerichtsverfahren mit ständiger Verletzung
des grundrechtlichen Anspruchs auf Gleichheit vor dem Gesetz und
des grundrechtsgleichen Anspruchs auf rechtliches Gehör.
Verfassungsbeschwerden sind erforderlich, um zunächst rechtsstaatliche
Verfahren zu erreichen.

Davon betreffen 1 Rechtsbeschwerde und 1 Verfassungsbeschwerde die
Verletzung des grundrechtlichen Anspruchs auf Gleichheit vor dem Gesetz und
des grundrechtsgleichen Anspruchs auf rechtliches Gehör
durch den 18.Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf (I-18W 36/15).

Vor diesem Hintergrund des Gerichtsverfahrens ist eine Anerkennung der
Abrechnung / Mahnung **nicht möglich**, die Zurücknahme wird mit dieser
Begründung aufrecht zu erhalten. Insbesondere ist eine
Zurückweisung der Vollstreckungsankündigung überzeugend begründet,
weil mit einer weiteren Zwangsmaßnahme in laufendende Verfahren des Opfer
eingegriffen wird und als weiterer staatlicher Übergriff abzuwehren ist.
„Man muss das Grundgesetz nicht lieben, aber man muss es respektieren“, so
der Präsident des Bundesverfassungsgerichts.

Anlage

Erinnerung gegen Kostenrechnung vom 03.08.2015 (eingegangen am
05.08.2015)
Geschäftszeichen: I-18 W 36/2015 001 (200), Kassenzeichen X700996362009X

**Schriftsatz vom 30.März 2016 mit Einspruch gegen die
Vollstreckungsankündigung vom 15.03.2016 (eingegangen am 17.03.2016)
durch Frau Krämer**

05. Wiederholter Einspruch gegen Missbrauch von Staatsgewalt während der
Klage auf Schadenersatz für materielle und immaterielle Nachteile, infolge
Zerstörung eines herausragenden Lebenswerkes,
infolge Zerstörung der Existenz-Grundlage und aller Altersrücklagen, infolge
sozialer Ausgrenzung
wegen politisch motivierter Zerschlagung
mit Eskalation zur psychischen Zerschlagung

06. Klage nicht nur auf Schadenersatz, sondern auch auf Rehabilitierung
Klage nicht nur gegen den deutschen Staat, sondern auch gegen die öffentlich-
rechtlichen Rundfunkanstalten
Klage wegen massiver Verstöße gegen fundamentale Menschenrechte und
gegen das deutsche Grundgesetz
Klage wegen Verweigerung rechtlichen Gehörs und wegen fehlendem
Sachverstand zur angemessenen Bewertung hochqualifizierter Beweisunterlagen
> > > Sieh oben
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-NRW.pdf>

Weiterer Missbrauch von Staatsgewalt mit Verstoß gegen fundamentale
Menschenrechte: Von politisch motivierter Zerschlagung zu psychischer
Zerschlagung
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/Staatsgewalt-KP2.pdf>
> > > <http://planning.euro-online.de/ftp/BVERFG-17.pdf>